

STANDPUNKT

Minijobs

- ➔ Geringfügige Beschäftigung – ein erfolgreiches Stück Arbeitsmarkt
- ➔ Flexibilität der Minijobber ist unersetzlich
- ➔ Minijobs sind das beste Mittel gegen Schattenwirtschaft

Was ist Sache?

Arbeitnehmer dürfen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung maximal 450 Euro sozialversicherungsfrei verdienen bzw. dazu verdienen. Im September 2015 gab es 943.447 geringfügig Beschäftigte, ein Plus von 2 Prozent im Vorjahresvergleich (September 2014: 925.336).

„Sozialversicherungsfrei“ heißt keineswegs „ohne Sozialversicherungsbeiträge“, denn der Arbeitgeber hat für die Minijobber eine Pauschalabgabe von 30 Prozent an die Minijob-Zentrale zu leisten. Minijobs stellen für den Arbeitgeber kein Sparmodell dar, denn die Pauschalabgabe ist für ihn teurer, als der reguläre Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung mit rund 20 Prozent. Minijobber sind auch keine Arbeitnehmer „zweiter Klasse“. Denn arbeitsrechtlich gesehen sind sie wie alle anderen Arbeitnehmer mit gleichen Ansprüchen ausgestattet (tarifliche Eingruppierung und Vergütung, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Kündigungsschutz). Die Stundenlöhne können durchaus überdurchschnittlich sein, wenn Qualifikation und der Arbeitsmarkt dies gebieten.

Obwohl sich die Minijobs in den vergangenen Jahren als erfolgreiches Stück Arbeitsmarkt etabliert haben, werden immer wieder Stimmen laut, die sie durch Verteuerung und Bürokratisierung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unattraktiv machen wollen. Die Vorschläge reichen von einer Abschaffung der geringfügigen Nebenbeschäftigung über die Begrenzung

der Höchststundenzahl bis zur völligen Abschaffung der Minijobs.

Was fordern wir und warum?

Hinter der Forderung nach Abschaffung von Minijobs steht der Irrglaube, dass jede Art von Beschäftigung, die nicht dem Prototyp der unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung zu einem staatlich fixierten Mindestlohn entspricht, am besten lebenslang beim gleichen Arbeitgeber, „prekär“ sei und bekämpft werden müsse. Diese Position ist ideologisch, verantwortungslos und verkennt nicht nur die wirtschaftliche Realität, sondern auch die Wünsche von Arbeitnehmern.

Flexibilität sichern

Wenn ein Unternehmer Mitarbeiter benötigt, die am Wochenende im Biergarten arbeiten, freitag- und samstagabends im Club jobben oder im Messegeschäft das Catering übernehmen, hat er nicht die Alternative, dauerhaft eine Vollzeit- oder Halbtagskraft einzustellen. In der Verkehrs-, Freizeit- oder Eventgastroonomie muss sehr flexibel auf Stoßzeiten reagiert werden. Für solche Nachfragespitzen sind die Minijobber unerlässlich.

Auch Existenzgründer, die es in der Gastroonomie in besonderem Maße gibt, starten zunächst mit wenigen fest angestellten Kräften und ergänzen ihr Team mit „Aushilfen“. In all diesen Fällen sichern die Minijobber Entwicklung und Bestand der Betriebe und damit auch der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze.

Ohne dieses Instrument könnten in vielen Bereichen gar nicht genügend Arbeitnehmer gewonnen werden. Und für viele Minijobber, oftmals Schüler, Studenten, mitverdienende Ehepartner oder Rentner, ist eine „reguläre“ Beschäftigung ohnehin meist gar keine Alternative.

Zahlen ehrlich deuten

Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sowie der Minijobs im Gastgewerbe seit der Neuregelung 2003 zeigt eindeutig, dass in allen Jahren, in denen die Minijobs wachsen, auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ansteigt. Die Bundesregierung hat daher bereits in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage (10. Juli 2011) unmissverständlich klargemacht, dass es keine Anzeichen für einen Ersatz sozialversicherungspflichtiger Stellen durch geringfügige Beschäftigung im Gastgewerbe gibt.

In den vergangenen zehn Jahren sind in der Branche mehr als 263.000 neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstanden. Das ist ein Plus von rund 35,9 Prozent. Zum Vergleich: In der Gesamtwirtschaft waren es im selben Zeitraum nur rund 16,8 Prozent. Die Minijobs stehen diesem Zuwachs faktisch nicht entgegen (Stand Juni 2016).

Es gibt zudem einen nachgewiesenen Zusammenhang zwischen praxisgerechten Minijob-Regelungen und dem Umfang der Schwarzarbeit in einem Land. Dies wird auch durch den 10. Bericht der Bundesregierung zur Schwarzarbeitsbekämpfung aus dem Jahr 2005 belegt, wonach die Schwarzarbeit in Deutschland in 2004 (also unmittelbar nach der Neuregelung der Minijobs) erstmals seit 1975 wieder zurückgegangen ist.

Nebenbeschäftigung beibehalten

Mit der Wiedereinführung der Nebenbeschäftigung 2003 sind nachweislich viele Arbeitsverhältnisse aus der Illegalität in den offiziellen Arbeitsmarkt zurückgekehrt. Die Abschaffung dieses Instrumentes hätte heute genau den gleichen Effekt, wie er sich schon einmal mit dem Chaos-Gesetz von 1999 gezeigt hat – Flucht in die Schwarzarbeit.

Viele Nebenbeschäftigungen sind für die Arbeitnehmer finanziell nur dann attraktiv, wenn

sie der pauschalen Abgabepflicht unterliegen, nicht aber, wenn sie mit vollen Beiträgen belegt werden und die Progression bei der Besteuerung erhöhen. Für eine Abschaffung der Nebenbeschäftigung gibt es auch keinen Grund. Insbesondere schwächen die Minijobber nicht die Sozialversicherungssysteme. Denn die Pauschalabgabe fließt in die Sozialversicherung, im Wesentlichen ohne dass dafür eine Gegenleistung erbracht würde. Schließlich sind die Nebenjobber über ihren Hauptberuf bereits voll abgesichert.

Die Möglichkeit der Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung neben einem Hauptjob muss unbedingt erhalten bleiben. Übrigens muss es auch mit dem Arbeitszeitgesetz vereinbar sein, neben einer Vollzeitbeschäftigung etwas dazuzuverdienen. Gegen die im derzeitigen Gesetz zum Ausdruck kommende Bevormundung von Arbeitnehmern muss Abhilfe geschaffen werden (*siehe Standpunkt Arbeitszeitgesetz*).

Minijobber, insbesondere Nebenbeschäftigte, arbeiten in fast allen Fällen für ein zusätzliches (Familien-) Einkommen, das sie kurzfristig benötigen. Der Nettoverdienst fließt direkt in den Konsum und erhöht dadurch die ohnehin dringend anzukurbelnde Binnennachfrage. Durch die zusätzliche Nachfrage z.B. im Einzelhandel wird neue Beschäftigung geschaffen.

Kosten nicht noch mehr steigern

Die Erhöhung der Pauschalabgabe von 25 auf 30 Prozent im Jahr 2006 hat die Minijobs spürbar belastet und war neben der Mehrwertsteuererhöhung im Januar 2007 einer der Gründe für einen erneuten Anstieg der Schwarzarbeit. Damit ist das Ende der Fahnenstange erreicht.

Fazit

Im Gastgewerbe kann keine Rede davon sein, dass Minijobs sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vernichten oder gefährden. Im Gegenteil, sie sichern langfristig die Beschäftigung in der Branche. Zum einen können sie z.B. für ungelernete Kräfte eine Brücke in den Beruf darstellen. Insbesondere hängen aber viele Betriebe von der dringend benötigten Flexibilität ab, die die Minijobs ihnen bieten.

Ihre Ansprechpartnerin: RA Sandra Warden, Geschäftsführerin

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband) · Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin
Fon 030/72 62 52-0 · Fax 030/72 62 52-42 · warden@dehoga.de · www.dehoga.de